

Münchner Ferienangebotszuschuss (MFZ)

Freiwilliger Zuschuss der Landeshauptstadt München an Träger von Ferienangeboten unter Schulaufsicht für Kinder im Grundschulalter

Stand: 10.06.2026

Präambel

In der Leitlinie Bildung hat der Münchner Stadtrat das Ziel festgehalten, Bildung in München gerecht, zukunftssicher und weltoffen zu gestalten. Mit der vorliegenden Zuschussrichtlinie gewährt die Landeshauptstadt München (Zuschussgeberin) den Trägern¹ (Zuschussempfänger*innen) eines Ferienangebots unter Schulaufsicht (Ferienangebot)² für Kinder der 1. bis zum Beginn der 5. Jahrgangsstufe einen freiwilligen Zuschuss.

Dies ermöglicht eine qualitativ hochwertige Betreuung sowie einen weiteren familienfreundlichen Ausbau der Bildungs- und Betreuungslandschaft durch freie Träger auch in den Schulferien. Das Ferienangebot unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schüler*innen der Grundschule und der Förderschule (Grundschulstufe). Es befördert die Ziele der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für Münchner Kinder, unabhängig von der sozialen, kulturellen oder familiären Herkunft des Kindes, innerhalb der örtlichen Gemeinschaft.

Die individuelle Trägerphilosophie wird im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie und den damit verbundenen Zielen berücksichtigt. Dabei verstehen sich die Träger sowie die Landeshauptstadt München als Partner*innen.

Im Rahmen des ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessive in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder der 1. bis zum Beginn der 5. Jahrgangsstufe wurde seitens des Freistaats Bayern die Möglichkeit geschaffen, ein Bildungs- und Betreuungsangebot in den Schulferien unter Schulaufsicht einzurichten. Das Ferienangebot ist mit freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten und stellt keine schulische Veranstaltung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dar. Die Besonderheit besteht darin, dass erstmals ein nichtschulisches Angebot außerhalb der Schulzeit unter Schulaufsicht gestellt wird.

Soweit die Landeshauptstadt München nach Kapazitäten hierfür Räumlichkeiten überlässt, werden diese kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dies wird in einem Überlassungsvertrag geregelt. Ein Anspruch der Träger auf kostenfreie Raumüberlassung besteht nicht.

1. Zuschuss für ein Ferienangebot**1.1. Zweck****1.1.1. Zuschusszweck**

Zuschusszweck ist die finanzielle Unterstützung der Betreuung der Kinder im Grundschulalter im Rahmen eines Ferienangebots durch einen dafür zugelassenen Träger in den Schulferien³.

1.1.2. Übergreifendes Zuschussziel

München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (Frauen, Männer, LGBTIQ* - Lesben,

¹ Dem Referat für Bildung und Sport ist es ein Anliegen, die Trägerinnen und Träger in der vorliegenden Zuschussrichtlinie grammatikalisch richtig zu benennen. Aus juristischer Sicht des Referats für Bildung und Sport kann der Begriff „Träger“ im Plural ein funktionaler Sammelbegriff sein. Deshalb wird in dieser Zuschussrichtlinie im Plural nur das generische Maskulinum verwendet.

² Gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayEUG in der ab dem 01.10.2026 geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung „Ferienangebote unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt vom 28.05.2026, Az. III.4-BS7369.1/300).

³ Gemäß der Bekanntmachung „Ferienordnung und schulfreie Samstage (...)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt vom 07.12.2022, Az. IV.7-BS4407/521/59).

Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Stadtleben ist selbstverständlich.

Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten.

Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren⁴ und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sozialen und ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert,

- die niemanden diskriminieren, die Gleichstellung leben und fördern und
- die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes (GG), präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar⁵ sind. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien⁶ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

⁴ Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status,
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,
- ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

Dabei können unterschiedliche Behandlungen auf Grund der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder einer antisemitischen Zuschreibung in keinem Fall gerechtfertigt sein.

⁵ Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird zwar im Grundgesetz mehrfach verwendet, jedoch nicht definiert. Ausgefüllt wurde der Begriff zunächst insbesondere durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den 1950er und -70er Jahren, die jedoch nur zum Teil geeignet waren, den Begriff zu schärfen. Der Landeshauptstadt München ist bewusst, dass der Begriff daher für seine Unschärfe kritisiert wurde, und dass ein Überstrapazieren des Begriffs als Mittel genutzt werden kann, um missliebige Kritiker*innen zu diskreditieren. Vorliegend wird daher auf die Präzisierung des Begriffs durch das Bundesverfassungsgericht im Zuge des NPD-Verbotsverfahrens verwiesen und es werden die drei zentralen Wertprinzipien genannt, die laut dieser jüngsten Präzisierung des Begriffs von dem Begriff umfasst sind: Menschenwürdegarantie, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip.

⁶ Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:

- Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

Eine (Weiter-)Bezuschussung des Ferienangebots kann insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht oder nicht mehr mit dem übergreifenden Zuschussziel in Einklang stehen.

1.2. Art und Gegenstand des Zuschusses

Die Zuschussgeberin leistet der*dem Zuschussempfänger*in unter Berücksichtigung etwaigen staatlichen und sonstigen gewährten Mitteln einen zweckgebundenen Zuschuss. Die Höhe des jeweiligen Zuschusses wird gemäß Ziffer 3. ermittelt. Der Zuschuss darf nur zur Deckung von angefallenen Ausgaben, die für den Betrieb des Ferienangebots notwendig und angemessen sind, verwendet werden. Der Zuschuss wird nur nach vorheriger Prüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

1.3. Zuschussempfänger*innen

(1) Zuschussempfänger*innen sind Träger, die ein Ferienangebot im Stadtgebiet München⁷ führen, für das die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Übernahme der Schulaufsicht erklärt hat.

(2) Ein Zuschuss nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn die*der Zuschussempfänger*in durch die Zuschussgeberin bereits einen anderweitigen Zuschuss für dasselbe Ferienangebot erhält (Verbot der Doppelförderung).

1.4. Zuschussvoraussetzungen

Das Ferienangebot wird von der*dem Zuschussempfänger*in während des gesamten Bewilligungszeitraums nach den Bestimmungen der Bekanntmachung „Ferienangebote unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt vom 28.05.2026, Az. III.4-BS7369.1/300) und unter den in Ziffer 1.1., Ziffer 1.4. und Ziffer 2. genannten Voraussetzungen betrieben. Im Falle des Nichteinhaltens kann eine teilweise oder vollständige Kürzung des bewilligten bzw. Rückforderung des bereits ausbezahlten Zuschusses durch die Zuschussgeberin erfolgen.

1.4.1. Betriebsführung

Die*Der Zuschussempfänger*in führt das Ferienangebot wirtschaftlich und sparsam sowie im Einklang mit dem nach Ziffer 1.1.2. geltenden übergreifenden Zuschussziel.

1.4.2. Kenntlichmachung der Zuschussung

Die*Der Zuschussempfänger*in macht in ihrer*seiner Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Beteiligung der Zuschussgeberin ausreichend kenntlich. Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch“ das städtische Logo des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München in angemessener Größe auf Publikationen, der Internetseite sowie in der E-Mailsignatur erscheinen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen erfolgt eine Kürzung des im Bewilligungszeitraum bewilligten Zuschusses in Höhe von bis zu 2 %.

2. Zuschussfähigkeit

2.1. Räumlichkeiten

Zuschussfähig nach dieser Richtlinie sind Ferienangebote, die

⁷ Nachdem die Zuschussgeberin Mitglied im Schulverband München-Karlsfeld ist, kann auch an der Verbandsgrundschule München-Karlsfeld ein Ferienangebot geführt und bei Erfüllung der Voraussetzungen bezuschusst werden, obwohl sie sich nicht im Stadtgebiet München befindet.

- a) an einem Schulstandort (Grundschule oder Förderschule (Grundschulstufe)) in der Sachaufwandsträgerschaft der Zuschussgeberin oder
 - b) in Räumlichkeiten einer*eines privaten Schulträgerin*Schulträgers oder einer Mittagsbetreuung im Stadtgebiet München
- betrieben werden und für die die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Übernahme der Schulaufsicht erklärt hat.

2.2. Teilnehmende Schüler*innen

(1) Neben Schüler*innen der eigenen Schule, an der das Ferienangebot eingerichtet wird, können auch Schüler*innen anderer Schulen – insbesondere öffentlicher oder privater Grundschulen oder Förderschulen (Grundschulstufe) – teilnehmen.

(2) Bei der Bestimmung der zuschussfähigen Betreuungsgruppen (Ziffer 2.3.) werden nur Schüler*innen ab Schuleintritt berücksichtigt,

- a) die die 1. bis zum Beginn der 5. Jahrgangsstufe einer öffentlichen oder privaten Grundschule oder Förderschule (Grundschulstufe) besuchen und
- b) die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet München haben und
- c) deren Erziehungsberechtigte*r bzw. Erziehungsberechtigte bei der Anmeldung bestätigt hat bzw. haben, keinen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung erhalten zu haben.

Die Teilnahme anderer Kinder – insbesondere Kinder, die eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besuchen oder zurückgestellt wurden – ist für die Zuschussfähigkeit unschädlich, wird bei der Bestimmung der Betreuungsgruppen jedoch nicht berücksichtigt.

(3) Über die Aufnahme der zu betreuenden Kinder entscheidet die*der Zuschussempfänger*in nach eigenem Ermessen.

2.3. Betreuungsgruppen und Mindestgruppengröße

(1) Zur Bemessung der Anzahl der zuschussfähigen Gruppen werden Betreuungsgruppen bestimmt. Die Mindestgröße einer Betreuungsgruppe liegt

- a) bei der Einrichtung an einer Grundschule bei zwölf Schüler*innen,
- b) bei der Einrichtung an einer Förderschule (Grundschulstufe) bei sechs Schüler*innen.

Die tatsächlichen Gruppengrößen in der praktischen Durchführung werden von der*dem Zuschussempfänger*in nach eigenem Ermessen festgelegt.

(2) Soweit mindestens ein*e Schüler*in mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet München und ohne Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung, die*der die 1. bis zum Beginn der 5. Jahrgangsstufe einer öffentlichen oder privaten Förderschule (Grundschulstufe) besucht, in einem an einer Grundschule eingerichteten Ferienangebot betreut wird, verringert sich die Mindestgröße der durch diese*diesen Schüler*in besuchten Betreuungsgruppe auf sechs Schüler*innen. Werden mehr als ein*e Förderschüler*in betreut, werden diese bis zum Erreichen der Mindestgröße für eine weitere Betreuungsgruppe derselben Gruppe zugerechnet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können die vorgenannten Mindestgrößen für eine einzige zuschussfähige Betreuungsgruppe an einzelnen Ferientagen oder in der gesamten Ferienwoche unterschritten werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor,

- a) wenn mit ausreichender Sicherheit abgesehen werden kann, dass die Anmeldungen von Schüler*innen für das Zustandekommen einer einzigen zuschussfähigen Betreuungsgruppe unter Einhaltung der Mindestgröße nicht ausreichen werden und

- b) die Aufnahme weiterer Schüler*innen (etwa von anderen Schulen) zur Erreichung der Mindestgröße nicht möglich ist oder aus nachvollziehbaren Gründen (z. B. zu große Entfernung) nicht zumutbar ist.

Über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls entscheidet die Zuschussgeberin im Rahmen der Antragsprüfung nach eigenem Ermessen.

2.4. Wochenweise Bezuschussung und Mindestumfang

(1) Ein Zuschuss nach dieser Richtlinie kann nur für Betreuungsgruppen gewährt werden, die für eine ganze Ferienwoche (Montag bis einschließlich Freitag, ausgenommen sind Feiertage) eingerichtet werden (wochenweise Bezuschussung). Abweichend hiervon gilt, dass die Einrichtung für eine Zuschussfähigkeit zusätzlich auch etwaige einzelne Ferientage umfassen soll, die

- a) der ersten ganzen Ferienwoche (Montag bis einschließlich Freitag, ausgenommen sind Feiertage) vorhergehen (z. B. erste Sommerferienwoche),
- b) der letzten ganzen Ferienwoche (Montag bis einschließlich Freitag, ausgenommen sind Feiertage) nachfolgen (z. B. letzte Sommerferienwoche).

(2) Der Zuschussfähigkeit steht nicht entgegen, wenn zwischen der*dem Zuschussempfänger*in und der*dem bzw. den Erziehungsberechtigten eine tageweise Buchung vereinbart wird und der Besuch an einzelnen Tagen der Ferienwoche dadurch durch wechselnde Kinder erfolgt.

2.5. Betreuungsstunden

(1) Ein Zuschuss nach dieser Richtlinie wird für höchstens acht Betreuungsstunden je Ferientag gewährt.

(2) Der Zuschussfähigkeit steht nicht entgegen, wenn zwischen der*dem Zuschussempfänger*in und der*dem bzw. den Erziehungsberechtigten flexible Buchungszeiten vereinbart werden und der Besuch einzelner Schüler*innen dadurch später beginnt oder früher endet.

2.6. Betreuungsbestätigungen

Die*Der Zuschussempfänger*in hat für jede Ferienwoche mittels der von der Zuschussgeberin bereitgestellten Formulare zu dokumentieren, welche Schüler*innen tatsächlich betreut wurden und ob das Ferienangebot entsprechend den Angaben im Rahmen der Antragstellung (Ziffer 5.2.) durchgeführt wurde oder sich Abweichungen ergeben haben. Diese Dokumentation ist der Zuschussgeberin gemäß Ziffer 5.5. vorzulegen.

2.7. Betreuungsentgelt und sonstige Entgelte

Der Zuschussfähigkeit steht nicht entgegen, wenn die*der Zuschussempfänger*in ein Betreuungsentgelt oder sonstige Entgelte erhebt. Sonstige Entgelte sind unter anderem: ein Verpflegungsentgelt für das etwaige Angebot einer Mittagsverpflegung oder zusätzliche Entgelte für Ausflüge oder besondere Angebote. Die Entgelthöhe, Abrechnungsmodalitäten und alle sonstigen diesbezüglichen Festlegungen werden zwischen der*dem Zuschussempfänger*in und der*dem bzw. den Erziehungsberechtigten der Schülerin*des Schülers vereinbart. Etwaige Betreuungsentgelte und sonstige Entgelte gehören zu den berücksichtigungspflichtigen Einnahmen der Zuschussempfängerin*des Zuschussempfängers (Ziffer 5.5.).

3. Berechnung des Zuschusses und Mittelverwendung

3.1. Zuschusshöhe

(1) Der Gesamtzuschuss setzt sich aus einem Betreuungszuschuss sowie einem Overheadzuschuss zusammen.

(2) Der Betreuungszuschuss wird je Betreuungsgruppe und voller Betreuungsstunde in Höhe von 27,00 Euro gewährt. Eine volle Betreuungsstunde umfasst 60 Minuten. Für angefangene Betreuungsstunden wird ein anteiliger Zuschuss nach minutengenaue Berechnung gewährt.

(3) Der Overheadzuschuss wird zusätzlich in Höhe von 6 % des Betreuungszuschusses gewährt.

3.2. Mittelverwendung

(1) Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf nur zur Deckung von im Bewilligungszeitraum tatsächlich anfallenden Personal- und Betriebsausgaben, die für die Durchführung des Ferienangebots erforderlich sind, verwendet werden. Die Betriebsausgaben umfassen auch die Ausgaben für Versicherungen, insbesondere die Haft- und Unfallversicherung.

(2) Der Zuschuss darf nicht zur Deckung insbesondere folgender Ausgaben verwendet werden:

- a) Höhere Vergütung als vergleichbare Beschäftigte der Zuschussgeberin nach dem TVöD-VKA erhalten sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen
- b) Geldstrafen, Bußgelder, Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen, Kosten für Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozess)
- c) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen sowie Sponsoring durch die*den Zuschussempfänger*in
- d) Gewinnausschüttungen und ähnliche Zahlungen
- e) Finanzierungskosten (Zinsen, Kreditkosten), auch für Elterndarlehen
- f) Rücklagen
- g) Rückstellungen
- h) Kosten, die mindestens grob fahrlässig durch die*den Zuschussempfänger*in verschuldet sind bzw. die sie*er zu vertreten hat, oder die durch eine Versicherung sowie Haftungsansprüche gegen Dritte hätten abgedeckt werden können bzw. abgedeckt sind
- i) KFZ-Kosten (Versicherung, Steuer etc.).

4. Zuschuss für die Ermäßigung von Betreuungsentgelten für München-Pass-Inhaber*innen

(1) Wenn die*der Zuschussempfänger*in Betreuungsentgelte für den Besuch des Ferienangebots (Ziffer 2.7.) erhebt und dabei für Inhaber*innen des München-Passes oder für Personen, die Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, die Betreuungsentgelte ermäßigt, kann die*der Zuschussempfänger*in einen Zuschuss für die dadurch entgangenen Betreuungsentgelte bei der Zuschussgeberin beantragen. Dieser Zuschuss umfasst nur das Betreuungsentgelt im Sinne von Ziffer 2.7. und nicht etwaige sonstige Entgelte. Vor Beginn eines jeden Bewilligungszeitraums setzt die Zuschussgeberin einen maximalen Betrag für den Zuschuss zur Betreuungsentgeltermäßigung je Ferienwoche fest und informiert die Zuschussempfänger*innen darüber. Liegen die tatsächlichen Betreuungsentgelte über diesem Betrag, erfolgt der Zuschuss nur bis zur Höhe des festgesetzten Maximalbetrags.

(2) Voraussetzung für den Zuschuss ist die Ermäßigung des Betreuungsentgelts für München-Pass-Inhaber*innen. Als Inhaber*in des München-Passes genügt ein*e Erziehungsberechtigte*r oder das zu betreuende Kind. Der Befreiungstatbestand wird ab der Ferienwoche, in der die Voraussetzungen vorliegen, bis zum Ende des Bewilligungszeitraums anerkannt. Es ist dabei ausreichend, wenn der München-Pass oder ein Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz am Tag der Schuleinschreibung, die dem jeweiligen Bewilligungszeitraum bevorsteht, gültig ist. Der Antrag auf vollständige oder anteilige Ermäßigung des Betreuungsentgelts ist durch die*den Erziehungsberechtigte*n bzw. die Erziehungsberechtigten direkt bei der*dem Zuschussempfänger*in zu stellen. Die*Der Zuschussempfänger*in hat die*den Erziehungsberechtigte*n bzw. die Erziehungsberechtigten aktiv auf die mögliche Ermäßigung des Betreuungsentgelts hinzuweisen. Der Besitz eines München-Passes oder eines Bescheids über die in Abs. 1 Satz 1 aufgezählten Leistungen ist durch Vorlage bei der*dem Zuschussempfänger*in nachzuweisen und die Einsichtnahme durch diese*n entsprechend zu dokumentieren.

(3) Die Zuschussgeberin leistet den Zuschuss direkt an die*den Zuschussempfänger*in. Etwaige durch die Zuschussgeberin gewährte Zuschüsse zu den Betreuungsentgelten gehören zu den berücksichtigungspflichtigen Einnahmen der Zuschussempfängerin*des Zuschussempfängers (Ziffer 5.5.).

5. Verfahren

Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Zuschussrichtlinie legt die Verwaltungsvorschrift zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) entsprechend zugrunde, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

5.1. Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist vom 01.10. bis zum 30.09.

5.2. Antragstellung

(1) Für den Zuschussantrag, den Änderungsantrag, die Betreuungsbestätigungen und den Verwendungsnachweis ist das von der Zuschussgeberin bereitgestellte Verfahren zu verwenden.

(2) Die*Der Zuschussempfänger*in muss bei wesentlichen Änderungen während des Bewilligungszeitraums bei der Zuschussgeberin einen Änderungsantrag stellen (siehe hierzu auch die Hinweispflicht unter Ziffer 5.6.c)).

(3) Die Beantragung des Zuschusses für die Ermäßigung von Betreuungsentgelten für München-Pass-Inhaber*innen (Ziffer 4.) erfolgt im Rahmen des Zuschussantrags bzw. Änderungsantrags.

5.3. Fristen

5.3.1. Zuschussantrag

(1) Der Zuschussantrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum muss spätestens bis 01.10. beim Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen, Abteilung Grund-, Mittel-, Förderschulen und schulergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote eingehen (Ausschlussfrist).

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschussantrag auch nach dem 01.10. eingehen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn die*der Träger*in aus nachvollziehbaren Gründen (z. B. zu späte Anmeldung ausreichender Schüler*innen) glaubhaft machen kann, dass eine rechtzeitige Antragsstellung nicht möglich war. Über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls entscheidet die Zuschussgeberin im Rahmen der Antragsprüfung nach eigenem Ermessen.

5.3.2. Änderungsantrag

Der Änderungsantrag kann im jeweiligen Bewilligungszeitraum spätestens vor Ausreichung der letzten Abschlagszahlungsrate (Ziffer 5.4.) gestellt werden.

5.4. Auszahlung des Zuschusses

(1) Der je Betreuungsgruppe errechnete Zuschuss wird addiert und mit dem Zuschuss für die Ermäßigung von Betreuungsentgelten für München-Pass-Inhaber*innen nach Ziffer 4. als Gesamtzuschuss ausgereicht. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in zwei Abschlagszahlungen. Die vorgesehenen Auszahlungstermine und die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen werden der*dem Zuschussempfänger*in im Rahmen der vorläufigen Bewilligung bekannt gegeben.

(2) Sollte die Nachberechnung des Zuschusses im Rahmen der endgültigen Bewilligung ergeben, dass der mit den ersten beiden Abschlägen ausgezahlte Zuschuss dem nach dieser Förderrichtlinie zustehenden Zuschuss übersteigt, hat die*der Zuschussempfänger*in den überzahlten Betrag der Zuschussgeberin zu erstatten.

(3) Die*Der Zuschussempfänger*in hat der Zuschussgeberin die ausgezahlten Abschlagszahlungen zu erstatten, wenn sie*er den Verwendungsnachweis nicht innerhalb der in Ziffer 5.5. festgelegten Frist oder nicht innerhalb der mit der Zuschussgeberin vereinbarten Fristverlängerung einreicht.

5.5. Verwendungsnachweis

(1) Die*Der Zuschussempfänger*in hat dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen, Abteilung Grund-, Mittel-, Förderschulen und schulergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote spätestens bis 01.12. für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum sämtliche Betreuungsbestätigungen, Einnahmen und Ausgaben des nach dieser Richtlinie bezuschussten Ferienangebots unter Verwendung des von der Zuschussgeberin zur Verfügung gestellten Verfahrens mitzuteilen. Sollte eine fristgemäße Vorlage des Verwendungsnachweises nicht möglich sein, hat die*der Zuschussempfänger*in dies der Zuschussgeberin mit einer entsprechenden Begründung spätestens bis 01.12. mitzuteilen; die Zuschussgeberin entscheidet dann unter Einbeziehung der Zuschussempfängerin*des Zuschussempfängers über eine mögliche Fristverlängerung. Entsprechende Unterlagen und Nachweise sind auf Verlangen der Zuschussgeberin vorzulegen.

(2) Nachdem der vollständige Verwendungsnachweis im Bewilligungszeitraum vorliegt und geprüft wurde, wird der vorläufig bewilligte Zuschuss nachberechnet und ggf. angepasst (endgültige Bewilligung).

(3) Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass im Bewilligungszeitraum ein Überschuss erwirtschaftet wurde, hat die*der Zuschussempfänger*in diesen Überschuss der Zuschussgeberin zu erstatten.

5.6. Mitteilungs- und Informationspflichten

Die*Der Zuschussempfänger*in hat dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen, Abteilung Grund-, Mittel-, Förderschulen und schulergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Bezuschussung ganz oder teilweise entfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände bzw. Grundlagen ändern oder wegfallen,
- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
- c) durch unvorhergesehene, unabwendbare Ausgabensteigerungen bzw. Einnahmeminderungen im Vergleich zum Antrag durch die*den Zuschussempfänger*in der geplante Finanzrahmen nicht eingehalten werden kann,
- d) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
- e) sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Zuschussempfängerin*des Zuschussempfängers gegenüber der Zuschussgeberin ergeben haben,
- f) die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- g) wenn sie*er – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie*er (weitere) Mittel von Dritten erhält.

5.7. Prüfrechte

Die für die Abwicklung der Bezuschussung zuständigen Stellen, insbesondere die Innenrevision des Referats für Bildung und Sport und das Revisionsamt der Landeshauptstadt München, sowie der Bayerische Kommunale Prüfungsverband sind berechtigt, jederzeit, zu den üblichen Geschäftszeiten zwischen 8 und 16 Uhr – grundsätzlich nach Voranmeldung – auch durch örtliche Erhebungen in den von der*dem Zuschussempfänger*in genutzten Räumlichkeiten, die Erbringung der bezweckten Leistungen sowie die Verwendung des gewährten Zuschusses zu prüfen. Sie sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Zuschussgeberin hingegebenen Mittel und die Einhaltung der Zuschussvorgaben durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen der Zuschussempfängerin*des Zuschussempfängers oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen.

Die*Der Zuschussempfänger*in ist verpflichtet, zu diesem Zweck in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Soweit es die prüfende Stelle für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Zuschussempfängerin*des Zuschussempfängers ausgedehnt werden. Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

6. Übergangsregelung

Abweichend von Ziffer 2.2. und Ziffer 2.3. werden in den nachfolgend genannten Bewilligungszeiträumen nur folgende Schüler*innen ab Schuleintritt, mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet München und ohne Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung berücksichtigt:

- a) 01.10.2026 bis 30.09.2027: Schüler*innen, die die 1. bis zum Beginn der 2. Jahrgangsstufe einer öffentlichen oder privaten Grundschule oder Förderschule (Grundschulstufe) besuchen;
- b) 01.10.2027 bis 30.09.2028: Schüler*innen, die die 1. bis zum Beginn der 3. Jahrgangsstufe einer öffentlichen oder privaten Grundschule oder Förderschule (Grundschulstufe) besuchen;

- c) 01.10.2028 bis 30.09.2029: Schüler*innen, die die 1. bis zum Beginn der 4. Jahrgangsstufe einer öffentlichen oder privaten Grundschule oder Förderschule (Grundschulstufe) besuchen.

In den genannten Bewilligungszeiträumen wird bei der Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls zur Unterschreitung der Mindestgröße der nur anteilig in Betracht kommende Teilnahmekreis zur Bestimmung einer förderfähigen Betreuungsgruppe (Ziffer 2.3.) durch die Zuschussgeberin besonders berücksichtigt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 30.09.2026 in Kraft und findet auf alle Zuschussverfahren ab dem 30.09.2026 Anwendung.